

Satzung der Stadt Parchim über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Neufassung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Form der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. 1998 S. 29) und § 51 des Straßen- und Wegegesetzes vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) wird nach Beschluß der Stadtvertretung vom 04. November 1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Regelung der Hausnumerierung

Die Stadt Parchim regelt die Art und Weise der Hausnumerierung und die Festsetzung der Hausnummern durch Verwaltungsvorschriften. Die nachfolgenden Satzungsbestimmungen gelten auch für erforderliche Umnumerierungen. Jedes Grundstück im Innenbereich sowie jedes bebautes Grundstück im Außenbereich hat Anspruch auf eine Hausnummer.

Die Vergabe von mehreren Nummern (von...bis...) ist möglich nach Ermessen der Stadt, abhängig von der Zumutbarkeit sich daraus möglicherweise ergebenden Umnumerierungen.

§ 2

Pflichten der Gebäudeeigentümer

Die Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, die von der Stadt Parchim festgesetzten Hausnummern auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Nach Zugang der Mitteilung über die Festsetzung der Hausnummer hat die Anbringung durch den Gebäudeeigentümer binnen zwei Monaten zu erfolgen. Anstelle des Eigentümers trifft die Pflicht zur Beschaffung und Anbringung der Hausnummern

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Gebäude nutzt,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das gesamte Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
- d) den sonstigen Nutzungsberechtigten.

Die Vergabe der Hausnummer erfolgt auf Antragstellung des Eigentümers bzw. der in a) bis d) Genannten und ist gebührenpflichtig. Sofern Abweichungen von § 3 Abs. (1) bis (3) beabsichtigt sind, ist dies bei der Antragstellung mit entsprechenden Darstellungen (Skizze mit Maßen und Materialangaben sowie Anbringungsort) zu beantragen.

Nicht selbst verursachte Umbenennungen sind gebührenfrei. Satz 1 im § 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 3

Gestaltung der Hausnummern

(1) Für Hausnummern sind Schilder mit weißen arabischen Ziffern auf blauem Untergrund zu verwenden. Werden den Ziffern Buchstaben zugeordnet, sind diese klein zu schreiben (Beispiel 1a). Alternativ können Schilder mit schwarzen arabischen Ziffern bzw. Kleinbuchstaben auf weißem Untergrund verwendet werden.

(2) Hausnummernschilder müssen gut lesbar sein und folgende Größen haben:

- bei einstelligen Zahlen 120 x 120 mm
- bei zweistelligen Zahlen 150 x 120 mm
- bei dreistelligen Zahlen 200 x 120 mm

Für Zahlen wird eine Mindestgröße von 70 mm und Buchstaben eine Mindestgröße von 50 mm vorgeschrieben.

(3) Anstelle der in Abs. 1 genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern in den Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestgrößen verwendet werden.

(4) Abweichungen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung der Stadt Parchim.

§ 4

Anbringung von Hausnummern

Die Hausnummernschilder müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

§ 5

Ausnahmeregelung

Auf Antrag des Eigentümers kann die Stadt Parchim Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht nachkommt, handelt gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt auch, wer eine Hausnummer verwendet, die nicht durch die Stadt zugeteilt wurde.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu Eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt bis auf § 6 (Ordnungswidrigkeiten) am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 6 (Ordnungswidrigkeiten) tritt am 30. Juni 1999 in Kraft.

Parchim, den 06.11.1998

gez. Rolly
Bürgermeister